



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Mit der Revisionsvorlage soll durch die Schaffung von erbrechtlichen Sondernormen den heutigen Schwierigkeiten bei der Unternehmensnachfolge begegnet werden. Die Unternehmensnachfolge soll weiter erleichtert werden. Nach Auffassung des Regierungsrats ist eine Neugestaltung des Unternehmenserbrechts angezeigt, hat aber dem noch immer bestehenden Bedürfnis nach Schutz innerfamiliärer Solidaritätspflichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit einem Anspruch auf Stundung kann der Unternehmensnachfolger die Ansprüche der Miterben durch künftige Gewinne sukzessive finanzieren. Damit beseitigt die Vernehmlassungsvorlage die bisher für Unternehmen gefährlichste Eigenschaft der sofortigen und vollumfänglichen Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche der Nichtnachfolger weitgehend. Sie sieht jedoch vor, dass derjenige, der die Stundung verlangt, für den gestundeten Anspruch vollumfänglich - etwa durch Besicherung der Substanzwerte des Unternehmens - Sicherheit leisten und diesen ausserdem verzinsen muss, um das durch die Stundung entstehende Ausfallrisiko und einen möglichen Ertragsverlust auszugleichen. Soweit ersichtlich, sollen diese Verzinsungs- sowie die Sicherstellungspflicht kumulativ und bedingungslos gelten. Dies schränkt den Anwendungsbereich der geplanten Neuregelung erheblich ein. Denn wer fähig ist, diese Voraussetzung zu erfüllen, ist hinreichend kreditwürdig, um die notwendigen Mit-

tel ohne gerichtliche Stundung auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Dort, wo die Stundung also wirklich notwendig wäre, werden die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsaufschub kaum erfüllt werden können. Eine Stundungsregelung kann deshalb nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn der Gesetzgeber die Frage der Notwendigkeit und des Umfangs von Sicherheitsleistungs- und Verzinsungspflicht in das Ermessen des Richters stellt, der eine einzelfallgerechte Interessen- und Zumutbarkeitsabwägung vornimmt. Dies würde beispielsweise ermöglichen, einem bereits wohlhabenden Erben ein zusätzliches, geringes Verlustrisiko aufzubürden, indem von einer Sicherstellungspflicht des Unternehmensnachfolgers abgesehen wird, um den Fortbestand eines gut laufenden Familienunternehmens zu ermöglichen. Damit würde das bisher absolut starre Pflichtteilsrecht eine minimale und unumgängliche Flexibilisierung erfahren, ohne die die geplante Stundungsregelung praktisch wirkungslos bleibt. Mit einer flexibleren Ausgestaltung im Sinne eines Verzichts auf die starre Verzinsungs- und Sicherstellungspflicht hat die Möglichkeit der Stundung erbrechtlicher Ansprüche das Potenzial, die Schweiz als KMU-Standort nachhaltig zu stärken. Diese Chance sollte nicht verpasst werden.

Die Verlegung des massgeblichen Zeitpunkts für die Berechnung des Anrechnungswerts auf den Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a) erscheint grundsätzlich sachgerecht. Wohl schwer zu überwindende praktische Schwierigkeiten dürften sich ergeben, wenn betriebsnotwendige von den nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen separiert werden müssen. Für den Nachweis, wie es in Artikel 633a verlangt wird, muss indessen feststehen, welche Teile betriebsnotwendig sind und welche nicht. Ausserdem muss deren Bewertung klar sein. Beides birgt erhebliches Konfliktpotenzial. Die gleichen Schwierigkeiten sind bei der Zuweisung von Anteilsrechten (Art. 633b) zu erwarten.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 26. August 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli